

**Kirchengesetz
zur Ordnung des Dienstes der
Diakonin und des Diakons
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Diakoninnen und Diakonengesetz)
Vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S.1)
vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 177)
RVO vom 28. Mai 1993 (GVOBl. S. 165)
in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 275)**

§1

- (1) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons nach Artikel 19 der Verfassung gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschgruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. Sie oder er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. Sie oder er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt die Diakonin oder der Diakon im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche.
- (2) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof im Zusammenwirken mit den Diakonenschaften / Gemeinschaften nach der Agende vollzogen. Sie oder er kann eine Pastorin oder einen Pastor, die mit den Diakonenschaften / Gemeinschaften oder der Ausbildung verbunden sind, mit der Einsegnung beauftragen.
- (3) Die Diakonin oder der Diakon führt ihr oder sein Leben so, dass die Glaubwürdigkeit des ihr oder ihm übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§2

- (1) Diakonin oder Diakon ist,
wer in einer dem Verband Evangelischer Diakoninnengemeinschaften in Deutschland (VEDD) angeschlossenen Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist,
- die Diakonenprüfung bestanden hat,
 - einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 - in den Dienst einer Diakonin oder eines Diakons eingesegnet ist und
 - einer Diakonenschaft / Gemeinschaft angehört.
- (2) Die Diakonin oder der Diakon ist verpflichtet, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Er oder sie soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen. Ihm oder ihr soll durch die dienstvorgesetzte Stelle dazu Möglichkeit gegeben werden.
- (3) Die Anerkennung einer Diakonenschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Diakonenschaft soll dem VEDD angehören.
- (4) Die Diakonin oder der Diakon soll neben der bestandenen Diakonenprüfung einen staatlich anerkannten Berufsabschluß für einen Beruf nachweisen können, der für ihren oder seinen Dienst förderlich ist.

§3

Für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Preetz wird die Kirchenleitung

ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs - und Prüfungsordnungen festzulegen.

§ 4

- (1) Der Aufgabenbereich der Diakonin oder der Diakons wird durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Diakonenschaft / Gemeinschaft ist zu hören.
- (2) Im Rahmen ihrer oder seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin oder der Diakon ihre oder seine Aufgabe selbstständig wahr.
- (3) Über das Anstellungsverhältnis wird nach Anhörung der Diakonenschaft / Gemeinschaft ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.
- (4) Die Diakonin oder der Diakon wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Aufgabenbereich eingeführt; an der Einführung ist die Diakonenschaft / Gemeinschaft zu beteiligen.

§5

- (1) Verstoßen die Diakonin und der Diakon gegen die Pflichten nach §1 1 oder 3 des ihnen mit der Einsegnung übertragenen Dienstes und gegen §2 Absatz 1, so kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof ihnen die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen. Vor der endgültigen Entscheidung ist die Diakonin oder der Diakon und die betroffene Diakonenschaft / Gemeinschaft anzuhören.
- (2) Erklärt eine Diakonin oder ein Diakon rechtswirksam den Austritt aus der Kirche, so erlöschen die Rechte aus der Einsegnung. Bei einem Wiedereintritt können die Rechte aus der Einsegnung durch die zuständige Bischöfin oder dem zuständigen Bischof wieder beigelegt werden.

§6

Daten, deren Kenntnis für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind, dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§7

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakonin oder Diakon im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig war, bleibt Diakonin oder Diakon im Sinne des Gesetzes.

§8

(ausser Kraft)

§9

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere
 - a. das Kirchengesetz zur Ordnung des Diakonenamtes in der Evangelischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Nov. 1964
 - b. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Lübeck vom 17. Februar 1956
 - c. das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 27. Juni 1958
- (3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1.12. 1975 findet im Kirchenkreis Harburg keine Anwendung.